

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 13. Dezember 2019

Nr. 23

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück65

Satzung der Stadt Osnabrück
vom 03. Dezember 2019 über die Höhe der
Gebühren für die Benutzung der Abwasser-
beseitigung für das Haushaltsjahr 202065

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 3. 12. 2019 gemäß § 10 Bau-
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 309 – Am Kronenpohl/Bir-
kenallee – 13. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: Grundstücke Birkenallee 44 und 46

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Fach-
bereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1,
Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen
werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- und Formvorschriften und von Bestimmungen
über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächen-
nutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden un-
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit
dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden
sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entspre-
chend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beacht-
lich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2
BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-
schädigungsansprüchen durch Antrag an den Ent-
schädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle
der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-
gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB
mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag
nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird,
wird hingewiesen.

Osnabrück, 13. 12. 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 03. Dezember 2019 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes –
sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat
der Rat der Stadt Osnabrück am 03. Dezember 2019 fol-
gende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über
die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostener-
stattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Os-
nabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseiti-
gung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden
für das Haushaltsjahr 2020 folgende Gebühren festge-
setzt:

Gebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und
gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,77 € |
| 2. für die Ableitung des Niederschlags-
wassers je m ² | 0,96 € |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) die Entwässerung von Deponien
(Ableitung in die Schmutzwasser-
kanalisation) je m ³ | 2,53 € |
| b) für die Ableitung von anderem Wasser
in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 2,77 € |
| c) für die Ableitung von anderem Wasser
in die Niederschlagswasser-
kanalisation je m ³ | 0,70 € |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung

von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2020 folgende Gebührensätze festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|--|---------|
| a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m ³ Schlamm | 46,00 € |
| b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m ³ Grubeninhalt | 38,34 € |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Osnabrück, den 03. 12. 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.